

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der Beiersdorf Aktiengesellschaft
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gem. § 161 AktG**

Die Beiersdorf Aktiengesellschaft entsprach im Geschäftsjahr 2011 und bis zum Ablauf des 26. April 2012 sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer Fassung vom 26. Mai 2010 mit folgender Ausnahme:

Gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 4 soll beim Abschluss von Vorstandsverträgen darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten.

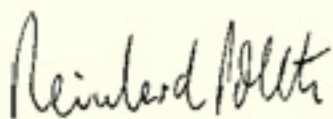
Dieser Empfehlung wurde beim Abschluss von Anstellungsverträgen mit neuen Vorstandsmitgliedern ab dem Geschäftsjahr 2009 entsprochen. Damit enthielten bis zum Ablauf des 26. April 2012 alle Vorstandsverträge einen Abfindungs-Cap mit Ausnahme des Anstellungsvertrags des bisherigen Vorstandsvorsitzenden, der dem Vorstand bereits seit 1999 angehörte. Der bisherige Vorstandsvorsitzende ist mit Ablauf der Hauptversammlung 2012 aus dem Vorstand ausgeschieden; daher wurde in seinen Anstellungsvertrag kein Abfindungs-Cap aufgenommen; dieser enthielt aber eine andere pauschale Begrenzung der Vergütung für die Zeit nach dem Ausscheiden.

Die Beiersdorf Aktiengesellschaft entspricht seit dem Ablauf der Hauptversammlung am 26. April 2012 sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer Fassung vom 26. Mai 2010.

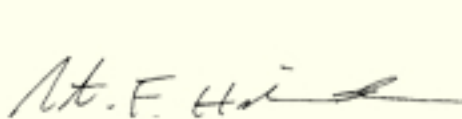
Hamburg, im April 2012

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand



Prof. Dr. Reinhard Pöllath



Stefan F. Heidenreich



Dr. Ulrich Schmidt